



Resolution 2057 (2012)

**verabschiedet auf der 6800. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. Juli 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) und 2046 (2012),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan,

begrüßend, dass die Regierung der Republik Südsudan Regierungsinstitutionen und die Nationale Gesetzgebende Versammlung eingerichtet hat, und ferner begrüßend, dass nationale Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über politische Parteien, erlassen worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Gesetz über die Finanzverwaltung sowie dem Gesetzgebungsprogramm von Präsident Salva Kiir zur Bekämpfung der Korruption und unterstützend, dass die Regierung der Republik Südsudan weitere Schritte zur Bekämpfung der Korruption unternehmen muss,

zutiefst dem Gedanken *verpflichtet*, dass Südsudan ein wirtschaftlich prosperierender Staat wird, der Seite an Seite mit Sudan in Frieden, Sicherheit und Stabilität lebt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit kohärenter Aktivitäten der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan, was Klarheit über die jeweilige Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und dem Landesteam der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihres komparativen Vorteils erfordert, und *Kenntnis nehmend* von der Notwendigkeit, mit den anderen maßgeblichen Akteuren in der Region zusammenzuarbeiten, namentlich mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO),

unterstreichend, dass stärkere und klar definierte Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen, den Entwicklungsorganisationen, bilateralen Partnern und weiteren maßgeblichen Akteuren, den regionalen und subregionalen Institutionen und den internationalen Finanzinstitutionen aufgebaut werden müssen, um die auf eine wirksame Institutionenbil-



dung gerichteten nationalen Strategien umzusetzen, die auf der nationalen Eigenverantwortung, der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen,

unter Missbilligung des Fortbestands von Konflikt und Gewalt und ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, einschließlich der Tötung und Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl, und davon *Kenntnis nehmend*, wie wichtig es im Kontext der Stabilisierung der Sicherheitslage und der Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen ist, mit der Zivilgesellschaft auf Dauer zusammenzuarbeiten und einen Dialog zu führen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Februar 2011, in der er feststellte, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen,

unter Betonung der Notwendigkeit eines umfassenden, integrierten und priorisierten Friedenskonsolidierungskonzepts, das die Kohärenz zwischen den Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit stärkt und die tieferen Ursachen von Konflikten angeht, und *hervorhebend*, dass Sicherheit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind, sich gegenseitig verstärken und für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens entscheidend sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitäre Lage in Südsudan, die durch die erhöhte Unsicherheit in der Region entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und den Konflikt in den sudanesischen Staaten Südkordofan und Blauer Nil verursacht wurde, sowie über die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und die weit verbreitete Ernährungsunsicherheit und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNMISS in bestimmten Gebieten,

unter Hinweis auf frühere Erklärungen über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, *betonend*, wie wichtig die Institutionenbildung als entscheidender Bestandteil der Friedenskonsolidierung ist, und *unterstreichend*, dass wirksamere und kohärentere nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um Postkonfliktländer zur Wahrnehmung staatlicher Kernaufgaben zu befähigen, darunter die friedliche Regelung politischer Streitigkeiten und die Nutzung vorhandener nationaler Kapazitäten zur Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung für diesen Prozess,

unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die nationalen Behörden in engem Benehmen mit internationalen Partnern bei der Konsolidierung des Friedens und der Verhütung eines Rückfalls in die Gewalt zu unterstützen und zu diesem Zweck frühzeitig eine Strategie zur Unterstützung nationaler Prioritäten der Friedenskonsolidierung zu entwickeln, einschließlich des Aufbaus staatlicher Kernfunktionen, der Bereitstellung grundlegender Dienste, der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte, der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Entwicklung des Sicherheitssektors, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Neubelebung der Wirtschaft,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen, um die Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung zu schaffen, und in diesem Zusammenhang *mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von den möglichen Auswirkungen des Sparhaushalts auf diese Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung der Republik Südsudan ergriffen hat, um Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, und die wichtige Rolle unterstreichend, die Einnahmen aus Erdölverkäufen in der Wirtschaft Südsudans spielen könnten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Kreis verfügbarer ziviler Sachverständiger, insbesondere Frauen sowie Sachverständiger aus Entwicklungsländern, die beim Ausbau nationaler Kapazitäten behilflich sein können, zu erweitern und zu vertiefen, und den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen Partnern *nahelegend*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu stärken, um sicherzustellen, dass der einschlägige Sachverständigenstand aufgebildet wird, um die Regierung und das Volk der Republik Südsudan in ihrem Bedarf auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. April 2009 (S/PRST/2009/9) und vom 16. Juni 2010 (S/PRST/2010/10) über Kinder und bewaffnete Konflikte und *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan vom 10. Februar 2009 (S/2009/84), 29. August 2007 (S/2007/520) und 5. Juli 2011 (S/2011/413) sowie von den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan gebilligten Schlussfolgerungen (S/AC.51/2009/5),

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, *in Bekräftigung* der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des sozialen Gefüges einer sich erholenden Gesellschaft spielen können, und *betonend*, dass sie in die Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, auf den bewährten Verfahren, den Erfahrungen und den Erkenntnissen aufzubauen, die im Rahmen anderer Missionen insbesondere von den truppen- und polizeistellenden Ländern gesammelt wurden, im Einklang mit den laufenden Initiativen zur Reform der Friedenssicherung der Vereinten Nationen, namentlich dem Bericht über einen neuen Horizont, der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feld-einsätze und der Überprüfung ziviler Kapazitäten,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung und der Vereinbarung vom 10. Februar 2012 über Nichtangriff eingegangen sind,

unter Verurteilung der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Südsudan, *in der Erkenntnis*, dass sich die im südsudanischen Grenzgebiet zu Sudan herrschende Lage der Spannung und Instabilität und die noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens nachteilig auf die Sicherheitslage ausgewirkt haben, und gleichzeitig feststellend, dass nach der Verabschiedung der Resolution 2046 (2012) die Gewalt in der Grenzregion in jüngster Zeit abgenommen hat,

feststellend, dass die Situation, der sich Südsudan gegenüber sieht, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1996 (2011) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) bis zum 15. Juli 2013 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten weiterhin die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in der Republik Südsudan zu unterstützen;

3. *stellt fest*, dass in den Aufgaben der UNMISS nach dem Mandat in Resolution 1996 (2011) der Schutz von Zivilpersonen und die Schaffung eines verbesserten Sicherheitsumfelds Vorrang haben, *fordert* die UNMISS *nachdrücklich auf*, ihre Kräfte und Mittel entsprechend einzusetzen, und *unterstreicht*, dass die UNMISS angemessene Aufmerksamkeit auf Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf diesem Gebiet richten muss, begrüßt die Erarbeitung einer Strategie für den Schutz von Zivilpersonen und einer Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion, legt der UNMISS nahe, diese umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategien zu nennen;

4. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan *auf*, mehr Verantwortung für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung zu übernehmen, und ermutigt in dieser Hinsicht zur Zusammenarbeit mit der UNMISS;

5. *ermächtigt* die UNMISS, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in Ziffer 3 b) iv), 3 b) v) und 3 b) vi) der Resolution 1996 (2011) festgelegtes Schutzmandat wahrzunehmen;

6. *ersucht* die UNMISS, bis zur Aktivierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und des Ad-hoc-Ausschusses des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, wie in Resolution 2046 (2012) gefordert, alle Bewegungen von Personal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenze zu Sudan zu beobachten und zu melden;

7. *verlangt*, dass die Regierung der Republik Südsudan und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der UNMISS voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Südsudan garantieren, *verurteilt* in dieser Hinsicht *mit Nachdruck* alle Angriffe auf militärisches und ziviles Personal der UNMISS und *verlangt*, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNMISS bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die und aus der Republik Südsudan gebracht werden können;

9. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu

allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten;

10. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, sowie alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz, ihre vorsätzliche Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) eingegangen werden;

11. *begrüßt* die Initiative der UNMISS, eine Informationskampagne im ganzen Land einzuleiten, und *legt* der Mission *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Kommunikation mit den lokalen Gemeinschaften weiter auszubauen, um ein besseres Verständnis des Mandats der Mission zu gewährleisten;

12. *begrüßt*, dass die Regierung der Republik Südsudan am 12. März 2012 einen neuen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung von Kindern unterzeichnet hat, in dem die Entschlossenheit bekräftigt wird, alle Kinder aus der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee (SPLA) freizulassen, erkennt die von der Regierung der Republik Südsudan ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Aktionsplans an, *fordert* die weitere Umsetzung dieses Aktionsplans, *ersucht* die UNMISS, die Regierung der Republik Südsudan in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, *ersucht ferner* den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan den Kinderschutz zu stärken und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird, und *begrüßt* die Einrichtung einer Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus im September 2011;

13. *legt* der Regierung der Republik Südsudan *nahe*, wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und durchzuführen, und *ersucht* die UNMISS, gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung der Republik Südsudan in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

14. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen im Staat Jonglei, die am 18. August 2011 und zwischen dem 23. Dezember 2011 und dem 4. Februar 2012 stattfand, und den dadurch verursachten Tod Hunderter Menschen, die Fälle der Entführung von Frauen und Kindern und die Vertreibungen von Zivilpersonen in großem Umfang, *erkennt* die Anstrengungen der Regierung der Republik Südsudan *an*, auf diese Vorfälle zu reagieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Empfehlungen der Friedenskonferenz für den gesamten Jonglei und des Menschenrechtsberichts der UNMISS über diese Angriffe umzusetzen, insbesondere die Aufnahme der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses auf unabhängige und unparteiische Weise;

15. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an den noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens und an den Regelungen nach der Unabhängigkeit zu verbessern und die südsudanesischen Frauen verstärkt in die öffentliche Entscheidungsfindung auf allen Ebenen einzubeziehen, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung von Frauen bei der Überarbeitung der Verfassung Südsudans, die Unterstützung von Frauenorganisationen und das Vorgehen gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe;

16. *fordert* die Behörden der Republik Südsudan *auf*, Straflosigkeit zu bekämpfen und alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der Sicherheitskräfte der Republik Südsudan verübt werden, zur Rechenschaft zu ziehen;

17. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan *auf*, anhaltende, willkürliche Inhaftierungen zu beenden und mittels Rat und technischer Hilfe von internationalen Partnern und in Zusammenarbeit mit ihnen ein sicheres und humanes Strafvollzugssystem zu errichten, und *ersucht* die UNMISS, gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung der Republik Südsudan in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

18. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan *auf*, die nationale Strategie für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vollständig umzusetzen und das laufende Programm für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auf kohärente Weise voranzutreiben, und *ersucht* die UNMISS, mit der Regierung Südsudans in Abstimmung mit allen zuständigen Akteuren der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Partnern in Unterstützung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eng zusammenzuarbeiten;

19. *fordert* die UNMISS *auf*, sich mit der Regierung der Republik Südsudan abzustimmen und sich an den regionalen Koordinierungs- und Informationsmechanismen zu beteiligen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern und die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen im Lichte der Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn (LRA) in der Republik Südsudan zu unterstützen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine vierteljährlichen Berichte über die UNMISS eine Zusammenfassung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der UNMISS, dem UNAMID, der MONUSCO und den regionalen und internationalen Partnern im Hinblick auf das Vorgehen gegen die Bedrohungen durch die LRA aufzunehmen;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu ergreifen, und *genehmigt* im Rahmen der in Ziffer 1 der Resolution 1996 (2011) festgelegten Obergrenze für die Gesamttruppenstärke die entsprechende Verlegung von Soldaten, Unterstützungskräften und Multiplikatoren anderer Missionen, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen;

21. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung der Friedenskonsolidierungsaufgaben im Mandat der UNMISS ist, *ersucht* die UNMISS erneut, dem Rat über einen Plan für die diesbezügliche Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und den Rat durch die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, die das System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung konkreter Friedenskonsolidierungsaufgaben erzielt hat, insbesondere der Reform des Sicherheitssektors, der institutionellen Entwicklung der Polizei, der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und des Justizsektors, des Aufbaus von Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der raschen Wiederherstellung, der Formulierung einer nationalen Politik zu Schlüsselfragen der Staatsbildung und der Entwicklung und der Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und mit dem Ziel, zur Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Überwachung von Fortschritten auf diesen Gebieten beizutragen, und betont die Vorteile einer engen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Regierung der Republik Südsudan, dem Landsteam der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin über den voraussichtlichen Zeitplan für die Entsendung aller Anteile der Mission Bericht zu erstatten, so auch über den Stand der Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und der Entsendung der wichtigsten Unterstützungskräfte, und *ersucht* den Generalsekretär unter Hervorhebung der Bedeutung der frühzeitigen Rekrutierung geeigneter Fachkräfte zur Besetzung freier Stellen im Zivilanteil ferner, dem Rat über den voraussichtlichen Zeitplan für die vollständige Personalausstattung des Zivilanteils Bericht zu erstatten;

23. *nimmt Kenntnis* von den Fortschrittskriterien, die der Generalsekretär im Anschluss an Konsultationen mit der Regierung der Republik Südsudan in seinem Bericht (S/2012/486) dargelegt hat, und *ersucht* ihn, den Rat im Rahmen seiner periodischen Berichte regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet zu halten;

24. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass die UNMISS dringend Militärhubschrauber benötigt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich verstärkt um die Bereitstellung von Lufteinheiten für die Mission zu bemühen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über die Anstrengungen zur Kräfteaufstellung aufzunehmen;

25. *betont*, dass die Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die bilateralen und multilateralen Partner eng mit der Regierung der Republik Südsudan zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass die internationale Hilfe mit den nationalen Prioritäten, namentlich dem Entwicklungsplan Südsudans, im Einklang steht und dass eine priorisierte Unterstützung erbracht werden kann, die den konkreten Bedürfnissen und Prioritäten der Republik Südsudan auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung entspricht, *unterstreicht* die Vorteile einer engen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass diejenigen, die einen komparativen Vorteil haben, mit Aufgaben betraut werden, die diesem Vorteil Rechnung tragen, und *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, das System der Vereinten Nationen weiterhin in den maßgeblichen Mechanismen und Prozessen für internationale Hilfe zu vertreten;

26. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Ideen aus dem unabhängigen Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe für zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit zu untersuchen, die in der Republik Südsudan umgesetzt werden könnten;

27. *ersucht* insbesondere den Generalsekretär, im Interesse des Aufbaus nationaler Kapazitäten nach Möglichkeit jede Chance zu nutzen, um geeignete Anteile der Mission mit den entsprechenden Stellen der Republik Südsudan an einem Standort unterzubringen, und Gelegenheiten für die Erzielung frühzeitiger Friedensdividenden durch Beschaffungen vor Ort und, soweit möglich, die anderweitige Erhöhung des Beitrags der UNMISS zur Wirtschaft zu suchen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen fortzuführen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der UNMISS uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

29. *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) sind, *erinnert* daran, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird, bekämpft werden muss, *sieht* der Ernennung von Frauenschutzberatern im Einklang mit den Resolu-

tionen 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) *erwartungsvoll entgegen, ersucht* den Generalsekretär, bei Bedarf Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, namentlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneten Konflikts sowie in Postkonflikt- und anderen Situationen, die für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) maßgeblich sind, aufzustellen, und *legt* der UNMISS sowie der Regierung der Republik Südsudan *nahe*, sich aktiv mit diesen Fragen zu befassen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben die spezifischen Bedürfnisse der mit dem HIV lebenden, davon betroffenen oder dadurch gefährdeten Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen, zu berücksichtigen, und ermutigt in diesem Kontext dazu, gegebenenfalls Maßnahmen zur HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung, einschließlich freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testprogramme, in die Mission zu integrieren;

31. *begrüßt* den Abschluss des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen mit der Regierung der Republik Südsudan und *fordert* die Gastregierung *auf*, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
